



Bundesverfassungsgericht

- Zweiter Senat -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Uwe Pöpping
Avenida Rieral 74, 3. Etage
Aufgang C Tür 1
17310 LLORET DE MAR
SPANIEN

Aktenzeichen
2 BvQ 23/16
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin
Frau Göckede

☎ (0721)
9101-421

Datum
04.07.2016

Ihr Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 12. Mai 2016 in Bezug auf das Ermittlungsverfahren 2 BJs 108/14-5

Ihr Schreiben vom 22. Juni 2016

1 Ausfertigung

Sehr geehrter Herr Pöpping,

der Beschluss der zuständigen Kammer vom 19. Mai 2016, Ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen, ist unanfechtbar (§ 93 d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG in Verbindung mit § 93 d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG). Weitere Schreiben oder Anträge können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit Sie die Begründung des Beschlusses beanstanden, wird darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidungen nicht über den im Beschluss gegebenen Hinweis bzw. deren kurzen Begründung weitergehend erläutert.

Gemäß hiesiger Verfügung vom 23. Mai 2016 wurde Ihnen eine Ausfertigung des Beschlusses übersandt. Ein Rückbrief liegt hier nicht vor. Die Ausfertigung ersetzt hierbei die Urschrift im Rechtsverkehr. Der Ausfertigungsvermerk wurde durch die zuständige Geschäftsstellenbeamtin/den Geschäftsstellenbeamten des Bundesverfassungsgerichts angebracht und ist insoweit nicht zu beanstanden. Die Ausfertigung gibt sämtliche auf der Urschrift vorhandenen Unterschriften der den Beschluss fassenden Richter durch maschinenschriftliche Angabe der Namen wieder. Form und Inhalt der Ihnen übersandten Ausfertigung entspricht § 49 des Beurkundungs-

gesetzes und der ständigen Praxis des Bundesverfassungsgerichts. Ihnen wird nochmals eine Ausfertigung zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Die Urschrift des Nichtannahmebeschlusses, die von allen beschlussfassenden Richtern unterzeichnet wurde, ist nicht Bestandteil der Verfahrensakte. Hierauf würde sich auch nicht eine bewilligte Akteneinsicht erstrecken. Die Urschrift kann gerichtsinterne Aufzeichnungen enthalten, die entsprechend dem in § 30 BVerfGG enthaltenen Grundsatz der geheimen Beratung von dem Recht der Akteneinsicht ausgenommen sind. Könnte auch sie eingesehen werden, wäre das Beratungsgeheimnis nicht zu wahren, da die Aufzeichnungen den Gang der Beratung und die Stellungnahme der Richter preisgeben könnte, deren Geheimhaltung durch § 30 BVerfGG sichergestellt wird.

Gemäß § 30 Abs. 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) ist die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde den Beteiligten bekannt zu geben. Dies erfolgte durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses vom 19. Mai 2016 an Sie. Eine förmliche Zustellung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus wäre eine förmliche Zustellung in Ihrem derzeitigen Aufenthaltsland auch nicht erfolgsversprechend. Warum Ihnen offensichtlich Post an Ihre spanische Adresse nicht zugeht, kann vom Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt werden, zumal das Gericht auch keine Verantwortung für die Postübermittlung in Spanien tragen kann.

Auf Ihr Schreiben kann daher nichts veranlasst werden. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ein weiterer Schriftwechsel in diesem abgeschlossenen Verfahren nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann. Sie werden darauf hingewiesen, das gleichlautende Schreiben von Ihnen in Zukunft nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

(Unser)
Regierungsinspektor

